

die Niederlausitz befehen hatten, sollte nach Inhalt des Traditions-Recesses auch das Churhaus Sachsen nicht erwerben. Da nun überdies in dem Recesse der Incorporationsverband mit Böhmen ausdrücklich vorbehalten war, so konnte die Niederlausitz schon deshalb mit den Sächsischen Erblanden in einen Staatsverband gar nicht eintreten. Hierzu kommt ferner, daß nicht die Erblande, sondern der Churfürst Johann George I. dem Kaiser Ferdinand II. 72 Tonnen Goldes vorgeschossen hatte, wofür dem ersteren, jedoch bedingungsweise, die Niederlausitz abgetreten wurde. Hiernach war der Besitz dieses Markgrafthums ein rein persönliches Recht der Sächsischen Churlinie, welches für diese an verschiedene Bedingungen geknüpft war. Es war bedingt in Hinsicht der Hoheitsrechte durch die oben erwähnten Reservate der Könige von Böhmen; es war ferner bedingt in Betreff der Handhabung der Niederlausitzer Privilegien, weil dieselben nach dem Wortlaute des Recesses von dem Churhause in keiner Weise abgeändert oder aufgehoben werden durften; es war endlich auch bedingt in Hinsicht der Thronfolge, da (bis auf die Töchter des ersten Erwerbers) die weibliche Churlinie und ebenso die gesammte Ernestinische Linie, welche beide in den Erblanden die Successionsberechtigung besaßen, für die Niederlausitz von derselben ausgeschlossen waren, der Krone Böhmen sogar ein eventuelles Einlösungs- und resp. Heimfallsrecht vorbehalten blieb. Alle diese vertragsmäßig feststehenden Verhältnisse standen dem Vorhandensein eines und desselben Staatsverbandes zwischen der Niederlausitz und den Erblanden entgegen.

Die Niederlausitz blieb sonach ein vollkommen selbstständiges Land, welches in Folge der Tradition nur denselben Landesherrn mit den Sächsischen Erblanden erhielt, zu den letzteren also gleichfalls lediglich in das Verhältniß einer Personal-Union trat.

Dies Verhältniß zu Sachsen wurde denn auch sowohl von den Ständen der Niederlausitz in der Erklärung vom 6. Mai 1636 an die Kaiserlichen Commissarien: „daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und dero posterirende Leibeserben und mitbeschriebene Wir vor Unsern Marggrafen und Herren libere auf und annehmen . . . wollen“, ausdrücklich betont, als auch vom Churfürsten in dem vor der Huldigung am 6. October 1637 ertheilten Reverse durch die Erklärung: „Demnach auch die gehorsamen Stände des Marggrafthums Niederlausitz obgedachten Receß in allen Punkten Clausuln Artikuln vermöge des de dato den 6. Mai anno 1636 übergebenen Landtags-Beschlusses einhellig acceptiret und genehm gehabt undt Uns hierauf für Ihren gnädigsten lieben Landes-Fürsten undt Marggrafen in Niederlausitz frey gutwillig und unterthänigst angenommen undt erkennet zc.“ ausdrücklich anerkannt.

Die Selbstständigkeit der Niederlausitz als ein eigener Staat trat noch mehr hervor, als dieselbe nach dem Tode des Churfürsten Johann George I. dessen jüngerem Sohne, dem Herzog Christian von Merseburg zufiel.

Johann George I. hatte in seinem am 20. Juli 1652 errichteten Testamente¹⁾ eine Theilung der in seiner Hand vereinigt gewesenen Länder unter seine Söhne angeordnet. Das Testament wurde von diesen in einem am 22. April 1657 abgeschlossenen Erbvergleich anerkannt und zu demselben in

¹⁾ cf. Stasch Beil. 9. S. 1290. ff.